

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

34 C 14/18



Verkündet am 25.09.2018

Wysluch, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Oberhausen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**



In dem Rechtsstreit

der Frau ~~Abbe, Elisabeth, geb. Kupper, geb. 19.08.1958, wohnhaft in 46236 Bottrop, Essener Str. 89,~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,  
46236 Bottrop,

gegen

die übrigen ET WEG ~~Rippen, Elisabeth, geb. 19.08.1958, wohnhaft in 46236 Bottrop, Essener Str. 89,  
Wegmann, Gernard, geb. 19.08.1958, wohnhaft in 46236 Bottrop, Essener Str. 89,~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: ~~Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,  
46236 Bottrop,~~

Verfahrensbeteiligter

~~Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop~~

hat das Amtsgericht Oberhausen  
auf die mündliche Verhandlung vom 14.08.2018  
durch die Richterin am Amtsgericht Schleif

für Recht erkannt:

Der Beschluss der Eigentümerversammlung vom 19.02.2018 betreffend der  
Bestellung der Hausverwaltung bis zum 31.03.2019 zu den bisherigen  
Bedingungen des Verwaltervertrages wird für unwirksam erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

### **Tatbestand:**

Die Parteien bilden die Wohnungseigentümergeinschaft ~~WEG 123456789~~ in Oberhausen.

In der Eigentümerversammlung vom 19.02.2018 beschlossen die anwesenden Eigentümer die Wiederwahl der Hausverwaltung ~~WEG 123456789~~ vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2019 zu den bisherigen Bedingungen des bestehenden Verwaltervertrages.

Die Klägerin ist der Auffassung, der von der Eigentümergeinschaft beschlossenen Verwaltervertrag enthalte eine Vielzahl von Klauseln, welche die Wohnungseigentümergeinschaft nachhaltig benachteiligen und daher nach den §§ 305 ff. BGB unwirksam sein dürften. Die Klausel § 2 Nr. 2 e) des Verwaltervertrages sei unwirksam, da sie die Verwaltung ermächtige nach eigenem Ermessen Maßnahme zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zu ergreifen. Die Klausel sei zu unbestimmt. Des Weiteren beschneide die Klausel unberechtigt das Ermessen der Wohnungseigentümer. § 2 Nr. 2 f) widerspreche ordnungsgemäßer Verwaltung, da der Verwalter seine Leistungen in eigener Person zu erbringen habe und sie nicht durch Erteilung von Untervollmachten auf Dritte delegieren dürfe. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, wie sie § 2 Nr. 3 vorsehe, sei nichtig. § 3 Nr. 1 f) sei unwirksam, da es allein der Eigentümergeinschaft obliege Verträge abzuschließen und zu kündigen. § 3 Nr. 3 des Verwaltervertrages sei nichtig, da das beschlossene Wirtschaftsjahr von dem in § 28 Abs. 1 S. 1 WEG festgeschriebenem Kalenderjahr abweichen. Eine Abweichung von dieser gesetzlichen Regelung sei nur durch Vereinbarung möglich. Die in § 4

getroffenen Verwaltervergütungen entsprechen allesamt nicht der ordnungsgemäßen Verwaltung und dürften nichtig sein. § 4 Nr. 1 verstoße durch die Aufspaltung des Nettobetragtes zuzüglich Mehrwertsteuer gegen die Preisangabenverordnung. Dies gelte auch für die nachfolgenden Vergütungsvereinbarungen. § 4 Nr. 2 sei zu unbestimmt. Die Vergütung für jede Mahnung nach § 4 Nr. 3 sei unzulässig, da die Abmahnung von säumigen Wohnungseigentümer zu den typischen Verwalteraufgaben gehöre und daher nicht gesondert abgerechnet werden dürfte. § 4 Nr. 4 sei unwirksam, da die Verwaltung unabhängig davon, ob die Einberufung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung von ihrem Verschulden abhängt oder nicht eine Sondervergütung in Höhe von 120,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer erhalte. Für § 4 Nr. 5 gelte dasselbe wie für § 4 Nr. 3. § 4 Nr. 6 sei unwirksam, da die Hausverwaltung kein Anspruch darauf habe, dass das Hausgeld per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werde. Eine gesonderte Vergütung für die manuelle Bearbeitung von Überweisungen sei unangemessen.

Die Klägerin beantragt, den Beschluss der Eigentümerversammlung ~~in Oberhausen~~ in Oberhausen auf der Eigentümerversammlung vom 19.02.2018 betreffend der Bestellung der Hausverwaltung bis zum 31.03.2019 bezüglich der nachfolgenden aufgeführten Vertragspunkte für ungültig zu erklären, hilfsweise die Nichtigkeit der gefassten Vertragsklauseln festzustellen;

- a) § 2 Nr. 2 e)
- b) § 2 Nr. 2 f)
- c) § 2 Nr. 3
- d) § 3 Nr. 1 f)
- e) § 3 Nr. 3
- f) § 4 Nr. 1
- g) § 4 Nr. 2
- h) § 4 Nr. 3
- i) § 4 Nr. 4
- j) § 4 Nr. 5
- k) § 4 Nr. 6

hilfsweise,

den Beschluss der Eigentümerversammlung ~~§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1~~ in Oberhausen betreffend der Bestellung der Hausverwaltung bis zum 31.03.2019 zu den bisherigen Bedingungen des Verwaltervertrages auf der Eigentümerversammlung vom 19.02.2018 insgesamt für ungültig zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen,

die Kosten des Verfahrens dem Verwalter gemäß § 49 Abs. 2 WEG aufzuerlegen.

Die Beklagten sind der Auffassung, da keine Änderungen zu dem bestehenden Verwaltervertrag vorgenommen worden sein, sondern der Verwalter unter den Bedingungen des Verwaltervertrages bestätigt wurde, gebe es keine überraschende Klausel. Die Wohnungseigentümer hätten gewusst, was sie vertraglich erwartet. Der Verwalter habe die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Verwalter müsse sich die Verwendung unwirksamer Klauseln zurechnen lassen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

#### **I.**

Der Beschluss aus der Eigentümerversammlung von 19.02.2018 unter den Bedingungen des bisherigen Verwaltervertrages entspricht nicht ordnungsmäßiger Verwaltung. Die Einwände der Klägerin gegen § 2 Nr. 2 f), § 3, § 3 Nr. 1 f), § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 2 und § 4 Nr. 2, 4 und 5 sind begründet. Dies führt vorliegend zur Unwirksamkeit des gesamten Beschlusses. Ein Verwaltervertrag unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragskontrolle der §§ 305 ff. BGB. Dabei handelt es sich hier auch um AGB, der unstreitig der vorformulierte Vertrag seitens der Verwaltung gestellt wurde.

1.

Die Klausel des § 2 Nr. 2 e) ist wirksam. Die Regelung entspricht dem § 27 Abs. 1 Nr. 3 WEG. Daran ändert auch der Zusatz „im eigenen Ermessen“ nichts. Denn nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 WEG ist der Verwalter verpflichtet in dringenden Fällen die Wohnungseigentümer auch ohne die vorherige Beschlussfassung durch Verträge verpflichten, wenn dies zur Erhaltung des Gemeinschaftseigentums dringend erforderlich ist (Bärmann/Merle/Becker, WEG, 13. Auflage 2015, § 27, Rn. 230).

2.

§ 2 Nr. 2 f) des Verwaltervertrages, die Ermächtigung jederzeit Untervollmacht zu erteilen, ist ungültig.

Die Frage, ob der Verwalter berechtigt ist, seine Befugnisse an Dritte zu delegieren, ist im Zusammenhang mit seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter bzw. Organ der Gemeinschaft zu bewerten. Eine umfassende Delegation an einen Dritten steht im Widerspruch zu § 26 Abs. 1 S. 4 WEG und ist deshalb unzulässig (Eine (formulärmäßige) Einwilligung zur Erteilung von Untervollmacht verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB bzw. den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung (Jennißen/Heinemann, WEG, 5. Aufl. 2017, § 27 WEG, Rn. 66).

3.

Die Befreiung von § 181 BGB in einem - wie hier - vom Verwalter gestellten Verwaltervertrag benachteiligt die Wohnungseigentümer unangemessen i.S. des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BGB. Die Klausel § 2 Nr. 3 des Verwaltervertrages ist daher unwirksam.

Grundsätzlich unterliegt der Verwalter wegen der zu besorgenden Interessenkollision dem Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB, so dass er in der Regel nicht mit sich im Namen der Wohnungseigentümer Rechtsgeschäfte vornehmen darf. Zwar kann der Verwalter durch eine individuelle Regelung im Verwaltervertrag von dieser Regelung befreit werden, aber nicht durch eine AGB (OLG Düsseldorf NJW 2006, 3645).

4.

§ 3 Nr. 1 f) des Verwaltervertrages ist unwirksam. Die Klausel verlagert die grundsätzliche Kompetenz der Eigentümerversammlung auf die Person des Verwalters. Insbesondere fehlt eine Begrenzung der mit den eingeräumten

## 6

Verwaltungsbefugnissen verbundenen Kostenbelastung für die Wohnungseigentümer. Für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer schafft dies ein nicht überschaubares finanzielles Risiko (OLG München, Beschluss vom 20. März 2008 – 34 Wx 46/07 –, Rn. 42, juris; OLG Düsseldorf ZWE 2001, 219/221; NZM 2006, 936/937).

## 5.

Das Abweichen des Wirtschaftsjahres der WEG vom Kalenderjahr kann nicht durch Verwaltervertrag erfolgen, § 3 Nr. 3. Diese Klausel ist ungültig. Der Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 WEG für ein Kalenderjahr aufzustellen. Die Wohnungseigentümer können das Wirtschaftsjahr durch Vereinbarung abweichend vom Kalenderjahr festlegen. Eine jahrelange abweichende Übung reicht hierzu jedoch nicht aus. Durch Beschluss ist eine abweichende Festlegung des Wirtschaftsjahres nicht möglich; der Beschluss wäre mangels Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer von Anfang an nichtig. (Bärmann/Becker, WEG, 13. Auflage 2015, § 28 Rn. 11, 104a). Erst recht kann daher nicht im Rahmen des Verwaltervertrages durch einseitig vorgegebene Vertragsklausel von der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 1 S. 1 WEG abgewichen werden.

## 6.

Die Klausel des Verwaltervertrages, § 4 Nr. 1, zur Verwaltervergütung in Höhe von 19,00 € monatlich zuzüglich Mehrwertsteuer pro Wohneinheit ist wirksam.

Preisvereinbarungen unterliegen nicht der Inhaltskontrolle, so dass auch der Verstoß gegen die Preisangabenverordnung nicht zur Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 BGB führt.

§ 1 Preisangabenverordnung verpflichtet den Verwalter, der gewerbsmäßig tätig ist, der Gemeinschaft als Verbraucherin gegenüber Gesamtpreise auszuweisen. Eine Pauschale, die pro Wohnung anfällt, ist also entsprechend zu multiplizieren. Auch ist die Umsatzsteuer einzuberechnen. Diese Vorgaben stellen allerdings nur formelles, kein materielles Preisrecht dar. Daher wirkt sich ein Verstoß nicht auf die Wirksamkeit der Preisabrede aus, insbesondere weil die Preisangabenverordnung kein Verbotsgesetz iSd § 134 BGB enthält (BGH NJW 1979, 540, 541). Verstöße sanktioniert § 10 Preisangabenverordnung nur als Ordnungswidrigkeit (Staudinger/Jacoby, BGB, Neubearbeitung 2018, Stand 02.08.2018, WEG, § 26, Rn. 185).

## 7

7.

Die Klausel des § 4 Nr. 2 des Verwaltervertrages ist unwirksam.

Grundsätzlich kann für besondere über den im Rahmen, der dem Verwalter vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse liegenden Leistungsumfang eine Sondervergütung im Verwaltervertrag vereinbart werden, etwa für aufwändige Bauüberwachung und die Geltendmachung von Baumängeln. Die Klausel muss aber insoweit hinreichend bestimmt sein, dass ihr zu entnehmen ist, in welchen Fällen der Verwalter eine Sondervergütung erheben darf. Dies darf nicht allein im Ermessen des Verwalters stehen. Die vorliegende Klausel des hier streitgegenständlichen Vertrages führt nur auf „Entgelt für besondere Leistungen, z.B. Fassaden -, Schwamm -, Betonsanierung, Dacherneuerung“. Danach kann der Verwalter jederzeit selbst bestimmen, dass die von ihm vorgenommene Leistung für die WEG eine „besondere Leistung“ ist. Dies benachteiligt die Wohnungseigentümer unangemessen.

8.

Die Vereinbarung einer Sondervergütung für die Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung gemäß § 4 Nr. 4 des Verwaltervertrages ist in dieser Form unwirksam, da eine Einschränkung der Zusatzvergütung für den Fall schuldhaften Verwalterhandelns nicht vorhanden ist..

Der Verwalter ist nur zur Abhaltung einer Eigentümerversammlung pro Wirtschaftsjahr als Grundleistung verpflichtet. Dies wird von der Grundvergütung erfasst. Kommt es aus Gründen, die der Verwalter zu vertreten hat (z.B. Einberufungsmängeln, Fehler der Jahresabrechnung), zu einer weiteren Eigentümerversammlung, so kann er dafür - was die Vertragsklausel durch eine entsprechende Einschränkung der Zusatzvergütungspflicht für den Fall schuldhaften Verwalterhandelns vorzusehen hat - eine Sondervergütung nicht beanspruchen (Gottschalg, MietRB 2004, 183, 186, OLG München ZMR 2009, 64).

9.

§ 4 Nr. 5 des Vertrages ist unwirksam. Denn die Klausel verweist zur Höhe der Sondervergütung auf den § 4 Nr. 2 des Verwaltervertrages und unterliegt somit derselben Unbestimmtheit in Bezug auf die Höhe und den Umfang der Sondervergütung wie diese.

10.

Die Klauseln zu § 4 Nr. 3 und Nr. 6 des Verwaltervertrages sind wirksam.

Es widerspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn die Wohnungseigentümer Sondervergütungen für Verwalterleistungen beschließen, die über die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Verwalters hinausgehen. Dies wird nunmehr auch durch § 21 Abs. 7 WEG bestätigt, wonach die Wohnungseigentümer die Folgen für einen besonderen Verwaltungsaufwand regeln können. Solche Sondervergütungen müssen sich der Höhe nach in angemessenem Rahmen halten und den voraussichtlichen zusätzlichen besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand im Einzelfall berücksichtigen, wobei auch eine pauschale Sondervergütung festgelegt werden kann (Spielbauer/Then/Spielbauer, WEG, 3. Auflage 2017, § 26 Rn. 43, 44).

Nach der vorgenannten Studie der BSI aus dem Jahr 2010 lag die durchschnittliche Sondervergütung für folgende Zusatzleistungen bundesweit bei etwa:

0,40 € für die Fertigung von Fotokopien (bis zur 50. Seite, ab der 51. Seite ca. 0,30 €),

7,50-9,60 € für Mahnungen bei Wohngeldrückständen,

100,00-125,00 € für Veräußerungszustimmung (neben den Notarkosten),

170,00-270,00 € Pauschalgebühr für eine weitere Eigentümerversammlung,

3,30-3,70 € je Wohnung wegen Nichtteilnahme eines Wohnungseigentümers am Lastschriftverfahren.

Die in den Klauseln festgesetzten Beträge im vorliegenden Fall bewegen sich in diesem Rahmen und sind daher angemessen.

11.

Aufgrund der oben aufgezeigten Mängel entspricht der Beschluss betreffend der Bestellung der Hausverwaltung bis zum 31.03.2019 zu den bisherigen Bedingungen des Verwaltervertrages insgesamt nicht ordnungsmäßiger Verwaltung. Zwar mag auch in Fällen geben, in denen die Beschlussfassung über den Verwaltervertrag dahingehend nach § 139 BGB teilbar ist, dass sich die Ungültigkeitserklärung auf Teile der Beschlussfassung bezieht. Dies ist jedoch dann nicht möglich, da wesentliche Teile des Verwaltervertrages einer Prüfung nicht standgehalten haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 2012, 2648) ist eine Gesamtnichtigkeit dann anzunehmen, wenn der unbeanstandet gebliebenen Teil allein sinnvollerweise keinen Bestand haben kann und nicht anzunehmen ist, dass



Ihn die Wohnungseigentümer so beschlossen hätten. Dies bedeutet für die Genehmigung eines Verwaltervertrages, dass der Genehmigungsbeschluss nur teilweise für ungültig zu erklären ist, wenn nur einzelne Nebenpunkte des Vertrages betroffen sind. Verbleibt nur ein leerer Vertragstorso zurück, so ist der gesamte Beschluss unwirksam, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Wohnungseigentümer im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung auch einen entsprechenden Beschluss nur über diese Vertragsklauseln gefasst hätten.

So liegt hier der Fall.

Denn der Vertrag erhält bereits in dem Kernbereich der Aufgabenbeschreibung des Verwalters schwerwiegende Mängel, die dazu führen, dass eine Genehmigung des Vertrages durch Wohnungseigentümer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht. Eine Frage der Übertragbarkeit von Kernaufgaben der Verwaltung, jedenfalls im Zusammenspiel mit der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und der Kompetenzverlagerung von der Gemeinschaft auf den Verwalter betreffend zentrale Aspekte des Verwaltervertrages und der Rechtsstellung des Verwalters. Da diese Mängel nicht lediglich nur Nebenpunkte betreffen, sondern die zentrale Aufgaben und Pflichten des Verwalters hiervon berührt werden, entspricht die Fortführung des Verwaltervertrages insgesamt nicht mehr ordnungsmäßiger Verwaltung.

Mit der Ungültigkeit der Fortführung des Verwaltervertrages ist gemäß § 139 BGB auch die Ungültigkeit der Bestellung verbunden. Denn bei der Beschlussfassung über die Verwalterbestellung und die Fortführung des Verwaltervertrages handelt es sich zwar um zwei getrennte Beschlüsse mit unterschiedlichen Rechtsfolgen, gleichwohl sind diese Beschlüsse gemäß § 139 BGB so miteinander verknüpft, dass es sich bei der gebotenen objektiven – normativen Auslegung um ein einheitliches Rechtsgeschäft handelt, welches von dem Wohnungseigentümer nur gemeinsam beschlossen worden wäre. Insoweit bezieht sich die Ungültigkeitserklärung des Beschlusses über den Verwaltervertrag auch auf die Verwalterbestellung (OLG Köln ZMR 2008, 70; LG Hamburg ZWE 2015,461). Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Wohnungseigentümer den Verwalter trotz Ungültigkeit des Beschlusses betreffend der Fortführung des Verwaltervertrages bestellt hätten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 2015, 1378), entspricht nämlich die Bestellung des Verwalters grundsätzlich nur dann ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn in derselben Eigentümerversammlung, in der die Bestellung erfolgt, auch die Eckpunkte des abzuschließenden Verwaltervertrages

10

In wesentlichen Umrissen geregelt werden. Hieran fehlt es jedoch, wenn – wie hier – der Beschluss über die Verwaltervertrag insgesamt ungültig erklärt wird.

## II.

1.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 100 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

2.

Die Kosten des Rechtsstreites waren nicht gemäß § 49 Abs. 2 WEG dem Verwalter aufzuerlegen.

Gemäß § 49 Abs. 2 WEG können dem Verwalter die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden, wenn er den Rechtsstreit verursacht hat und ihm ein grobes Verschulden zur Last fällt. Letzteres erfordert Vorsatz oder mindestens grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt dabei, wer die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive Umstände zu berücksichtigen sind (BGH NJW 2005, 981, 982). Ein objektiv grober Pflichtverstoß reicht daher für sich alleine noch nicht aus; hinzukommen muss, dass die Pflichtverletzung auch subjektiv schlechthin unentschuldigbar ist (BGH NJW 2001, 2092, 2093).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn es ist nicht dargelegt, dass der Verwalter grob fahrlässig oder vorsätzlich bei Vertragsschluss gehandelt hat.

Der Streitwert wird gemäß § 49a GKG auf 3.000,00 festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Schleif

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Oberhausen

